

SOZIO UND KULTUR ESSEN WEST

Satzung Gründungstag...

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sozio und Kultur Essen West“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a. von Kunst und Kultur;
- b. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- c. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Planung und Umsetzung soziokultureller Projekte, die Kooperation mit Partnern (Gruppen, Einzelpersonen, Einrichtungen etc.), die die gleichen oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen,
 - b. die Förderung von Eigenaktivitäten der Menschen sowie deren Einbeziehung in Entscheidungsprozesse innerhalb des Sozialraums,
 - c. die Initiierung sozialer und kultureller Lernprozesse, die zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Sozialraum beitragen,
 - d. politische Arbeit zur Förderung des Widerstandes gegen faschistische und menschenverachtende Tendenzen in unserer Gesellschaft,
 - e. Projekte des soziokulturellen Vereins sollen helfen, Menschen mit Behinderung als Partner zu integrieren.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SOZIO UND KULTUR ESSEN WEST

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - jede natürliche Person,
 - jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der/die Betreffende innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Mindestbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss wird dem auszuschließenden Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und begründet.

Dem Mitglied wird grundsätzlich die Möglichkeit der Stellungnahme zu gegeben. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

SOZIO UND KULTUR ESSEN WEST

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge über den Mindestbeitrag hinaus können von jedem Mitglied selbst festgelegt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:

- a) die Satzung und Satzungsänderungen,
- b) die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen für die Mitgliederversammlung,
- c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisor/innen,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) den Widerspruch von Mitgliedern gegen Ausschlüsse,
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin / des Kassenwarts.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und dem Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Mitglieder dem Vorstand eine E-Mailadresse übermittelt haben, ist die Einladung durch E-Mail ausreichend.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

SOZIO UND KULTUR ESSEN WEST

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Gleichzeitig wird ein/e Protokollführer/in bestätigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wird eine geheime Abstimmung gewünscht, muss sich ein Drittel der Mitgliederversammlung dafür aussprechen.
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, der Beschluss über die Änderung des Zwecks der Zustimmung aller Vereinsmitglieder (siehe § 33 BGB 1.1).
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Juristische Personen können nur durch einen/eine Vertreter/in mit ausgewiesener Bevollmächtigung abstimmen.
7. Natürliche Personen können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis eine/n Vorstandsvorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Kassenwart/in.
2. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wenn bis dahin keine Neuwahlen stattgefunden haben, vertritt der alte Vorstand weiter.
4. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand nach außen.
5. Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

SOZIO UND KULTUR ESSEN WEST

6. Vorstandsmitglieder sind nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn der zu fassende Beschluss die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit diesem Mitglied oder die Einleitung oder die Erledigung eines Prozesses zwischen ihm und seinem privaten Rechtsbereich und den Verein betrifft.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- α. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- β. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- χ. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- δ. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus und sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu berufen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Revisor/innen

Zur Kontrolle aller finanziellen Vorgänge wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren/innen, denen das Recht zusteht, jederzeit Einsicht in alle Kassenunterlagen des Vereins zu nehmen. Die Revisor/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse einrichten. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden inhaltlich eindeutig festgelegt.
2. Die Fachausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

SOZIO UND KULTUR ESSEN WEST

3. Die Fachausschüsse müssen dem Vorstand in Form eines Ergebnisprotokolls Bericht erstatten.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Essener Kontakte e.V.
Benno-Strauß-Str. 10
45145 Essen, Frohnhausen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.